



Preisliste

gültig ab: 01.02.2020

***OPExx Express & Logistics
Bremen GmbH***

Tel.: (04 21) 54 10 90

Fax: (04 21) 54 10 96

E-Mail: info@opexx-bremen.de

www.opexx-bremen.de

NATIONAL – economy Zustellung **bis 14:00 Uhr** am nächsten Arbeitstag (Mo. – Fr.)

Alle Orte außer Inseln: **bis 1 kg: 13,20 EUR – jedes weitere kg: 0,80 EUR**

Der economy – Versand ist möglich für **ein Packstück bis 10 kg** mit einer Länge bis 130 cm.
 Mit dem economy – Tarif können keine zusätzlichen Dienstleistungen kombiniert werden.

NATIONAL – overnight Zustellung **bis 12:00 Uhr** am nächsten Arbeitstag (Mo. – Fr.)

Tarif 1 **bis 1 kg: 15,20 EUR – jedes weitere kg (bis 10 kg): 1,55 EUR**
– jedes weitere kg (ab 10 kg): 1,80 EUR

Aachen	Dresden	Gütersloh	Krefeld	Neubrandenburg	Rostock
Aschaffenburg	Duisburg	Hagen/Westf.	Landshut	Neumünster	Saarbrücken
Augsburg	Düsseldorf	Halle/Saale	Langenhagen	Neuss	Salzgitter
Baden-Baden	Erfurt	Hamburg	Leipzig	Norderstedt	Schwerin
Bamberg	Erkrath	Hamm/Westf.	Leverkusen	Nürnberg	Siegen
Bayreuth	Erlangen	Hanau	Lübeck	Oberhausen/Rheinl.	Sindelfingen
Berlin	Essen	Hannover	Ludwigsburg/Würt.	Offenbach/Main	Solingen
Bielefeld	Esslingen/Neckar	Heidelberg	Ludwigshafen/Rhein	Offenburg	Stuttgart
Bochum	Flensburg	Heilbronn	Lünen	Oldenburg/Old.	Trier
Bonn	Frankfurt/Main	Hilden	Magdeburg	Osnabrück	Troisdorf
Bottrop	Freiburg/Breisgau	Ingolstadt/Donau	Mainz	Paderborn	Ulm
Braunschweig	Fulda	Kaiserslautern	Mannheim	Passau	Viersen
Bremen	Fürth	Karlsruhe	Meerbusch	Pforzheim	Villingen-Schwenn.
Bremerhaven	Garbsen	Kassel	Minden/Westf.	Potsdam	Wiesbaden
Chemnitz/Sachsen	Gelsenkirchen	Kempten	Moers	Ratingen	Witten
Cottbus	Gera	Kiel	Mönchengladbach	Recklinghausen	Wolfsburg
Darmstadt	Gießen/Lahn	Koblenz	Mülheim a.d.Ruhr	Regensburg	Wuppertal
Delmenhorst	Gladbeck	Köln	München	Reutlingen	Würzburg
Dortmund	Göttingen	Konstanz	Münster/Westf.	Rosenheim/Oberb.	Zwickau

Tarif 2, Alle anderen Orte (Inselpreise auf Anfrage)

bis 1 kg: 20,20 EUR – jedes weitere kg (bis 10 kg): 1,55 EUR
– jedes weitere kg (ab 10 kg): 1,80 EUR

Zusätzliche Dienstleistungen

Folgende zusätzliche Dienstleistungen gelten als Aufpreis zum Sendungsentgelt. Nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen teilt Ihnen gern Ihr **OPEXX**-Team mit.

01. Terminzustellung bis 10 Uhr 5,00 €	09. Nachnahmeservice 15,00 €
9 Uhr 17,00 €	10. Persönliche Übergabe / Abteilungszustellung 12,00 €
8 Uhr 35,00 €	11. Persönliche Übergabe mit Identitätsprüfung 18,00 €
02. Samstagzustellung 15,00 €	12. Same-Day-Service auf Anfrage
Sonn- und Feiertagszustellung auf Anfrage	13. Empfangsbestätigung 15,00 €
03. Wochenendversand auf Anfrage	14. Verpackungsservice ab 7,50 €
04. Spätabholung auf Anfrage	15. Rechnung an Dritte 5,00 €
bis 19 Uhr ist der Abholservice in Bremen kostenlos	16. Erstellung Einzelrechnung 1,50 €
05. Messeservice (Termine nur auf Anfrage) 15,00 €	17. Versand unfrei 5,00 €
06. Abholung in anderen Orten 10,00 €	18. Adressklärung 7,50 €
07. Fehlanfahrt 10,00 €	19. OPEXX haftet bis zu einem Warenwert von 500 €
08. Sperrgutzuschlag 25,00 €	Prämie für eine Höherversicherung: 0,7 % des Warenwertes

INTERNATIONAL – express

Zonenpreise	bis 500 g	bis 1 kg	je weitere 500 g	
			bis 10 kg	bis 70 kg
Zone 1 – Europa 1	24,50 €	29,50 €	2,20 €	2,00 €
Zone 2 – Europa 2	32,50 €	38,00 €	3,50 €	2,00 €
Zone 3 – Europa 3	34,00 €	41,50 €	4,00 €	2,20 €
Zone 4 – Osteuropa	46,00 €	60,00 €	6,00 €	4,00 €
Zone 5 – USA, Kanada, Mexiko	38,50 €	52,00 €	5,00 €	3,00 €
Zone 6 – Ostasien	47,00 €	63,00 €	9,00 €	4,00 €
Zone 7 – Asien + Lateinamerika	53,00 €	70,00 €	10,00 €	4,40 €
Zone 8 – restliche Welt	61,00 €	80,00 €	12,00 €	6,00 €

Bestimmungsländer + Laufzeiten (in Arbeitstagen)

Land	Zone	Laufzeit	Land	Zone	Laufzeit	Land	Zone	Laufzeit	Land	Zone	Laufzeit				
Afghanistan	AF	8	4-5	Guatemala	GT	8	2-3	Libanon	LB	7	2	Rumänien	RO	3	1-2
Ägypten	EG	7	2-3	Guinea	GN	8	3-4	Libyen	LY	8	3-7	Russland	RU	4	1-3
Albanien	AL	8	1-3	Haiti	HT	8	3-5	Liechtenstein	LI	3	1-2	San Marino	SM	2	1-2
Algerien	DZ	8	1-2	Honduras	HN	8	2-5	Litauen	LT	3	1-2	Saudi Arabien	SA	7	2-3
Andorra	AD	3	1-3	Hongkong	HK	6	2	Luxemburg	LU	1	1	Schweden	SE	3	1-2
Angola	AO	8	4-7	Indien	IN	6	2-3	Macao	MO	8	3-4	Schweiz	CH	3	1-2
Argentinien	AR	7	2-4	Indonesien	ID	6	2-3	Madagaskar	MG	8	3	Senegal	SN	8	2-3
Armenien	AM	4	2-3	Irak	IQ	7	4-6	Malaysia	MY	6	2	Serbien	RS	4	1-2
Aserbajdschan	AZ	4	2-3	Iran	IR	7	2-4	Mali	ML	8	2-3	Sierra Leone	SL	8	2-6
Äthiopien	ET	8	2-3	Irland	IE	3	1-2	Malta	MT	3	2	Simbabwe	ZW	8	3
Australien	AU	7	3-4	Island	IS	3	1-2	Marokko	MA	7	2	Singapur	SG	6	2
Bahrain	BH	7	2	Israel	IL	7	1-3	Mazedonien	MK	4	1-3	Slowakei	SK	3	1-2
Bangladesch	BD	8	2-4	Italien	IT	2	1-2	Mexiko	MX	5	2-3	Slowenien	SI	3	1-2
Belarus (Weißr.)	BY	4	2-3	Jamaika	JM	8	2-4	Moldawien	MD	4	2-3	Somalia	SO	8	4-8
Belgien	BE	1	1	Japan	JP	6	2-3	Monaco	MC	2	1-2	Spanien	ES	2	1-2
Benin	BJ	8	2-4	Jemen	YE	7	3	Mongolei	MN	8	3-4	Sri Lanka	LK	8	2-3
Bolivien	BO	8	3-5	Jordanien	JO	7	2-3	Montenegro	ME	4	2-3	Südafrika	ZA	7	2-3
Bosnien-Herzeg.	BA	4	1-3	Kaimaninseln	KY	8	2-4	Mosambik	MZ	8	3-4	Sudan	SD	8	3-4
Brasilien	BR	7	3-4	Kambodscha	KH	8	2-4	Namibia	NA	8	3	Syrien	SY	7	3-4
Bulgarien	BG	3	1-2	Kamerun	CM	8	3-6	Neuseeland	NZ	7	4	Taiwan	TW	6	2-3
Chile	CL	8	2-3	Kanada	CA	5	2	Nicaragua	NI	8	2-4	Tansania	TZ	8	2-3
China	CN	6	2-3	Kanarische Inseln	IC	3	2-4	Niederlande	NL	1	1	Thailand	TH	6	2
Costa Rica	CR	8	2-3	Kasachstan	KZ	8	3-4	Niger	NE	8	3-5	Tschad	TD	8	2-4
Dänemark	DK	2	1-2	Katar	QA	7	2	Nigeria	NG	8	2-4	Tschechische Rep.	CZ	1	1-2
Dominik. Rep.	DO	8	3-4	Kenia	KE	8	2-3	Norwegen	NO	3	1-2	Tunesien	TN	7	2-3
Ecuador	EC	8	2-5	Kirgisistan	KG	8	3-5	Oman	OM	7	2-3	Türkei	TR	4	1-2
El Salvador	SV	8	2-5	Kolumbien	CO	8	2-6	Österreich	AT	1	1	Uganda	UG	8	2-4
Elfenbeinküste	CI	8	2-4	Kongo, Dem. Rep.	CD	8	2-4	Pakistan	PK	7	2-4	Ukraine	UA	4	1-3
Estland	EE	3	1-2	Kongo, Republik	CG	8	2-3	Panama	PA	8	2-4	Ungarn	HU	3	1-2
Finnland	FI	3	1-2	Korea (Süd)	KR	6	2	Paraguay	PY	7	2-5	Uruguay	UY	8	2-4
Frankreich	FR	2	1-2	Kosovo	KV	4	2-3	Peru	PE	8	2-5	USA	US	5	1-2
Georgien	GE	4	2-3	Kroatien	HR	3	1-2	Philippinen	PH	6	2	Usbekistan	UZ	8	3-5
Ghana	GH	8	2-3	Kuba	CU	8	3-5	Polen	PL	1	1-2	Venezuela	VE	8	2-3
Gibraltar	GI	3	2-3	Kuwait	KW	7	2	Portugal	PT	3	1-2	V. A. Emirate	AE	7	2
Griechenland	GR	3	1-2	Laos	LA	8	3	Puerto Rico	US	8	2-4	Vietnam	VN	6	2
Großbritannien	GB	2	1-2	Lettland	LV	3	1-2	Ruanda	RW	8	3-4	Zypern	CY	3	2

Nicht aufgeführte Länder befinden sich in **Zone 8 – restliche Welt.**

OPExx Bremen – zuverlässig – flexibel – kompetent

- mit Erfahrung im nationalen und weltweiten Expressversand seit 1994

OPExx – overnight

- Service und Qualität ohne Kompromisse! Mit OPExx-overnight versenden Sie national und international fast alles und zu jeder Zeit. Durch unsere ausgewählten Partner eröffnet OPExx Ihnen die Möglichkeit, sämtliche Ihrer gewünschten Zustelloptionen zu realisieren. OPExx-overnight ist das **Premium-Produkt**, welches sich Ihren individuellen Wünschen nahezu vollständig anpassen kann. Ihnen reicht die 5-Tage-Woche nicht? Kein Problem! Mit OPExx-overnight versenden Sie auch an **Wochenenden und Feiertagen – 365 TAGE – 24 Stunden!**

OPExx – spezielle Versandlösungen und Serviceleistungen

- **Direktfahrt** – der schnellste Weg zum Empfänger
- **Sperrgut** – bei einem Packstück mit einem Gewicht über 50 kg, einer Länge über 1,30 m und / oder einem Gurtmaß über 3,60 m
- persönliche Zustellung mit **Identitätsprüfung, Bereichszustellung**, Zustellungen und Abholungen auf **Messen**
- Werksverkehre und **Botendienste**
- **Terminzustellung** (auf Anfrage ab 7:00 Uhr)
- Innerdeutsche Express-Sendungen holen wir ab, wann und wo Sie wollen – in **Bremen** bis 19:00 ohne Aufpreis. (Auslandsendungen bis 17 Uhr). Wenn die Zeit besonders knapp ist, bieten wir Ihnen Lösungen zur Spätabfertigung bis 20:45 Uhr.

Abholungen – in anderen Orten

- sind innerhalb Deutschlands in vorgegebenen Zeitfenstern möglich (Anmeldung wenigstens 60 Minuten vor der Abholung). In Wirtschaftszentren (Tarif 1) bis 19:00 Uhr, im Umland (Tarif 2) bis 16:00 Uhr. Andere Optionen nennen wir Ihnen auf Anfrage.

Zeitfenster wenigstens:	3 Stunden	2 Stunden	1 Stunde
Zusatzkosten wie:	Entgelt laut Preisliste	Terminzustellung bis 9 Uhr	Terminzustellung bis 8 Uhr

Zustellungen – in vorgegebenen Zeitfenstern

- sind innerhalb Deutschlands möglich. In Wirtschaftszentren (Tarif 1) bis 19:00 Uhr, im Umland (Tarif 2) bis 16:00 Uhr. Andere Optionen nennen wir Ihnen auf Anfrage.

Zeitfenster wenigstens:	3 Stunden	2 Stunden	1 Stunde
Zusatzkosten wie:	Terminzustellung bis 10 Uhr	Terminzustellung bis 9 Uhr	Terminzustellung bis 8 Uhr

Volumengewicht

- Es gilt der Tarif des aufgerundeten Kilogramms. Berechnungsgrundlage ist das Volumengewicht, sofern es das tatsächliche Gewicht übersteigt:
- $\text{Volumengewicht in kg} = L \times B \times H \text{ (je in cm)} / 5.000$

Wichtige Versandinformationen

- Einzelne Packstücke mit einem Gewicht über 50 kg und einer Kantenlänge von mehr als 2,70 m bei einem Gurtmaß (L + 2 x B + 2 x H) von 5,00 m müssen vor der Abholung angefragt werden.
- Wenn Sie eine Terminzustellung oder eine andere zusätzliche Dienstleistung vereinbaren möchten oder Fragen zur Erstellung von erforderlichen Versanddokumenten haben, hilft Ihnen Ihr OPExx-Team gerne weiter.
- **Internationale Laufzeiten** sind in Arbeitstagen angegeben und gelten als Regellaufzeit für Ballungszentren bzw. größere Städte. Bei **zollpflichtigen Warensendungen** (außerhalb der EU) können Verzögerungen entstehen. Allen Warensendungen außerhalb der EU muss eine **Handelsrechnung** in englischer Sprache und 3-facher Ausfertigung beigelegt werden. Eine Vorlage finden Sie auf unserer Homepage. In einigen Ländern ist zur Zeit nur ein eingeschränkter (#) bzw. auf Grund der politischen Situation kein Service (*) möglich. Wir erläutern Ihnen gern die Möglichkeiten, die wir Ihnen dennoch bieten können. Für entlegene Zielorte können Zuschläge erhoben werden. Gern sagen wir Ihnen vorab, ob Ihr Zielort zuschlagpflichtig ist.

Warenzuschläge (INTERNATIONAL – express)

- Für die Zonen 1 und 2 sowie für Dokumente bis zu einem Gewicht von 2 kg wird kein Warenzuschlag erhoben.
- Warenzuschlag Zone 3: 5,00 €, Warenzuschlag Zone 4 bis 8: 9,00 €

FAQ – Häufig gestellte Fragen

- **Ermöglicht OPExx Terminzustellungen?**

JA! Die Terminzustellung bildet das Kerngeschäft von OPExx. In diesem Bereich verfügt OPExx über fast 20 Jahre Erfahrung und bietet mit seinem weltweit bestehenden Partner- und Kooperations-Netzwerk Bestleistung an. Terminzustellungen sind national standardisiert möglich und international auf Anfrage realisierbar.

- **Liefert OPExx nur Brief- und Kleinsendungen?**

NEIN! Das Leistungsspektrum von OPExx geht weit über den Brief- und Kleinsendungsbereich hinaus. Mit seinem breit gefächerten Fuhrpark, seinem leistungsstarken Partnernetz und mit seinem know-how transportiert OPExx nahezu alles – zudem ohne Mengen- und Gewichtsbegrenzungen. Umschläge, Pakete, Plakate, Paletten und vieles mehr – **sprechen Sie uns an, wir machen das schon!**

- **Muss ich für meine Sendungen immer Versandaufträge ausfüllen?**

JEIN! OPExx braucht zwar grundsätzlich einen Auftrag, jedoch muss nicht immer unser Durchpaussatz genutzt werden. Wir bieten unseren Kunden vereinfachte Lösungen, wie diese Ihren Versand organisieren können. Online (unter www.opexx-bremen.de) können Kunden Ihren Versand bequem und einfach vorbereiten. Für Vielversender bietet OPExx eine spezielle Kundensoftware, womit der Versand enorm vereinfacht wird. Sie wünschen einen ganz anderen Weg? Sprechen Sie uns an. **Wir finden eine Lösung, garantiert!**

- **Wir haben einen Großversand. Müssen wir damit zum Kommissionierer?**

NEIN! OPExx übernimmt sämtliche anfallende Arbeiten. Von der Lagerung über die Kommissionierung und das Erstellen der Frachtbriefe bis hin zur termingerechten Lieferung erledigt OPExx alles ganz Ihren individuellen Vorgaben entsprechend. Rufen Sie uns an! **Wir präsentieren Ihnen passende Vorschläge. Versprochen!**

- **Habe ich bei OPExx feste Ansprechpartner?**

JA! Bei OPExx erreichen Sie rund um die Uhr einen persönlichen Ansprechpartner. Telefoncomputer, die Zeit und Nerven rauben, gibt es bei OPExx nicht. Sie landen auch in keinem anonymen Callcenter. Ihr OPExx-Team kennt Sie und kümmert sich engagiert und kompetent um Ihr Anliegen.

Abrechnung

- Unser Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Versender.
Rechnungstellung: alle 10 Tage
Zahlungsbedingungen: 5 Tage nach Rechnungserhalt oder per Bankeinzug
OPExx erhebt je Rechnungslegung eine Servicepauschale und einen variablen Treibstoffzuschlag. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab Bremen sowie als unverbindliche Preisempfehlung.

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB) der OPEXX Express & Logistics Bremen GmbH

Stand: 01. 04. 2013

Präambel

- (1) Geschäftszweck ist die Beförderung oder die Vermittlung der Beförderung von Sendungen. Soweit durch die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nichts anderes geregelt ist, erfolgen die Beförderungen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches (HGB). Bei grenzüberschreitendem Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten, soweit durch die nachfolgenden AGB nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Übereinkommens des Strassengüterverkehrs (CMR), bei internationalen Lufttransporten die Regeln des „Warschauer Abkommens“ (WA) in der Fassung von Den Haag 1955.
- (2) Für jeden Vertrag gelten ausschließlich diese AGB, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 1 Vertragsschluss

Der Beförderungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (OPEXX) kommt durch mündliche oder schriftliche Annahme des Angebotes von OPEXX gegenüber dem Auftraggeber zustande.

§ 2 Zustellung und Auslieferung

- (1) Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgt durch OPEXX nur gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung befugt sind.
- (2) OPEXX bestimmt die Versendungsart sowie den Versendungszeitpunkt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) OPEXX ist berechtigt, andere Transportunternehmen mit der Beförderung der vom Auftraggeber übergebenen Sendung zu beauftragen.
- (4) Laufzeitangaben sind grundsätzlich ohne rechtliche Gewähr. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Es kann eine Auslieferung nach Möglichkeit am selben Tag (Same-day-Service) ausdrücklich vereinbart werden. Bei Nichtzustellbarkeit verlängert sich die Lieferfrist jeweils um mindestens einen Tag.
- (5) Die Erhebung einer Warennachnahme ist unvereinbar mit dem internationalen Express-System. OPEXX akzeptiert deshalb ausnahmslos keine Verpflichtung zur Erhebung einer Warennachnahme. Entsprechende Klauseln, die der Versender bzw. Auftraggeber in den Versandauftrag aufnimmt, begründen für OPEXX keinerlei Verpflichtung zur Beachtung dieser Klauseln, auch wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (6) OPEXX ist befugt, aber nicht verpflichtet, Sendungen zur Anschriftenüberprüfung oder aus ähnlichen wichtigen Gründen (z.B. zolltechnischen Gründen) zu öffnen.

§ 3 Nichtzustellbarkeit, Auftragsänderungen

- (1) Bei Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurde oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, erfolgt die Rücksendung zu den jeweils gültigen Tarifen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist der Empfänger mehr als 5 Werktage nicht annahmefähig, so werden entstehende Lagerkosten ebenfalls dem Auftraggeber belastet.
- (2) Kosten, die durch eine Tourenumverfugung des Auftraggebers oder sonstiger Berechtigten entstehen, trägt der Auftraggeber.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils am Versandtag gültigen Preisliste von OPEXX. Eventuelle Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen mündlichen bzw. schriftlicher Einzelabsprache.
- (2) Kosten aus unvollständiger Auftragsübermittlung, unfreier Versendung, Fehladressierung, ungenügender Verpackung, Verzollung, Zwischenlagerung, zusätzlichen Anfahrten beim Empfänger, Rücksendungen, Umverfügungen oder aus nicht automatisch sortierfähigem Gut werden nach der jeweils gültigen Preisliste separat berechnet.
- (3) Rechnungen von OPEXX sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Die Erstellung von Einzelrechnungen ist gegen ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe möglich. Ein schriftlicher Abrechnungsnachweis wird auf Wunsch des Auftraggebers von OPEXX zum Preis von 20,- EUR zzgl. MwSt. pro Nachweis erstellt.
- (5) Einfuhrumsatzsteuer, Einfuhrzölle und sonstige damit verbundene Aufwendungen sind bei Zustellung zahlbar, alle übrigen Beträge unverzüglich nach Rechnungserhalt.
- (6) Sind Transportleistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen vom Empfänger zu zahlen oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der Auftraggeber OPEXX die Aufwendungen zu ersetzen, die nicht auf erste Anforderung durch den Empfänger beglichen wurden.
- (7) Muss wegen falscher Angaben im Versandauftrag eine neue Rechnung erstellt werden, berechnet OPEXX hierfür eine zusätzliche Gebühr von 10,- EUR zzgl. MwSt.

§ 5 Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Wird die Zahlung durch den Auftraggeber nicht geleistet, so tritt vorbehaltlich einer anders lautenden Zahlungsvereinbarung ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug spätestens vierzehn Tage nach Übernahme des Beförderungsgutes oder zehn Tage nach Erhalt der Rechnung ein, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber ist OPEXX berechtigt, dem Auftraggeber je angefangenen Kalendermonat 1 % Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, ebenso wie der Nachweis, ein Verzugschaden sei nicht oder nur in niedrigerer Höhe entstanden.
- (3) OPEXX ist berechtigt, bei fälligen Rechnungen Sendungen solange zurückzuhalten, bis die gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen ausgeglichen sind.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von OPEXX aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von OPEXX als berechtigt anerkannt wurden.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers, gefährliche Güter

- (1) Der Auftraggeber unterrichtet OPEXX bei Auftragserteilung von allen wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussende Faktoren, wie z.B. Gewicht, Menge, Werthaltigkeit der Güter, Gefahrgut sowie über einzuhaltende Termine.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so verpackt ist, dass es vor Verlust und Beschädigung (für Umschlag und LKW- und Lufttransport) geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Schäden, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass das Gut, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, entsprechend gekennzeichnet wird. Jede Sendung muss mit einem entsprechenden Versandauftrag versehen sein. Der Versandauftrag muss ordnungsgemäß an der Sendung befestigt werden. Jede Sendung gilt als Einzelsendung.
- (4) Alle gefährlichen Güter im Sinne des § 2 GGBefG müssen hinsichtlich ihrer Klassifizierung, Verpackungsart, Kennzeichnung und Beschriftung den Voraussetzungen der jeweils gültigen Gefahrgut-Vorschriften entsprechen. Die Annahme solcher Güter erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit OPEXX, wobei keine Laufzeitgarantie gegeben wird.
- (5) Sendungen, die nach dem Ermessen von OPEXX unzulänglich verpackt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Sollte eine Sendung falsch adressiert sein, so wird OPEXX die Sendung an den Absender auf dessen Kosten zurücktransportieren.

§ 7 Beförderungsausschluss

- (1) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Güter von besonderem Wert. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Münzen, Banknoten, Briefmarken, begebare Wertpapiere (insbesondere Schecks, Wechselwertpapiere, Sparbücher, Aktien oder sonstige Sicherheiten), Edelsteine, Gold, Silber oder sonstiger Schmuck, Industriediamanten, Iose Metalle, Unikate, Kunstwerke, Antiquitäten, Dias mit einem Wert von über 5,- EUR sowie alle Sendungen, deren Wert 7.500,- EUR überschreitet.
- (2) Ausgeschlossen von der Beförderung sind ferner:
Waren, welche durch die Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden, welche Fäulnis und schnellem Verderben ausgesetzt sind
Gefährliche Güter der Gefahrgutklassen 1 und 7.
Personen und lebende Tiere
Radioaktive Stoffe
Güter, deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Gegenstände, Tiere oder Personen haben können

Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der beteiligten Länder verboten sind
Sendungen, die dem Postmonopol unterliegen (§ 51 PostG)
Sierbliche Überreste
Temperaturgeführte Güter
Schusswaffen im Sinne des § 1 Waffengesetz
Zerbrechliche Güter wie Glas, Marmor, Steingut

- (3) Bei internationalen Transporten sind auch solche Güter ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen der International Airtransport Association (IATA) oder der International Civil Aviation Organisation (ICAO) vom Lufttransport ausgeschlossen sind.
- (4) Werden von der Beförderung ausgeschlossene Güter ohne besonderen Hinweis übernommen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden. OPEXX ist berechtigt, Sendungen aufgrund der Inhaltserklärung gemäß den Versandpapieren zurückzuweisen.
- (5) OPEXX obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich des Beförderungsausschlusses. Die Übernahme von gemäß § 7 Absatz (1) bis (3) ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf die Rechte des § 410 HGB dar. Dies gilt auch für die nach diesen Bedingungen ausgeschlossenen Güter.
- (6) OPEXX ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der Beförderung gemäß § 7 Ziffer (1) bis (3) ausgeschlossen ist.
- (7) Wird eine gefährliche oder ausgeschlossene Sendung zum Absender zurücktransportiert, haftet der Auftraggeber auch für die Kosten des Rücktransportes nach unseren jeweils gültigen Preisen.
- (8) OPEXX ist berechtigt, vom Transport ausgeschlossene, jedoch übernommene Güter, sofern es die Sachlage rechtfertigt, unter Benachrichtigung des Auftraggebers zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichten.
- (9) Unfreie Sendungen sind vom internationalen Versand ausgeschlossen. Es haftet ausnahmslos der Absender für alle Transportentgelte.

§ 8 Bestimmungen für die Zollabfertigung

- (1) Der Versender hat alle zur Zollabfertigung erforderlichen Dokumente beizubringen. Mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente bestätigt der Auftraggeber, dass alle Erklärungen, Export- und Importinformationen wahrheitsgetreu und richtig sind. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass unrichtige und mit betrügerischer Absicht abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich der Beschlagnahme und Verkauf der Ware haben können.
- (2) Mit der Übergabe der Sendung an OPEXX wird OPEXX oder ein durch OPEXX beauftragtes Unternehmen als Zollagent mit der Zollabfertigung betraut. OPEXX wird als nomineller Empfänger zum Zweck der Beauftragung eines Zollmaklers zur Abwicklung der Zollformalitäten eingesetzt.
- (3) Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund Fehlens vollständiger Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Versenders oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger gemeinsam mit ggf. erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt.
- (4) Falls der Empfänger nicht auf erste Anforderung zahlt, ist der Versender – und wenn dieser vom Auftraggeber abweicht, der Auftraggeber – für die Zahlung haftbar.

§ 9 Haftung

- (1) Für den Verlust oder Beschädigung der Sendung haftet OPEXX bei nationalen Direktfahrten dem Auftraggeber mit 8,33 Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung (§ 431 HGB) oder bis zu maximal 500,- EUR, je nachdem welcher Betrag höher ist, sowie auf Ersatz der Fracht, der öffentlichen Abgaben und sonstigen Kosten aus Anlass der Beförderung. Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungssumme nach dem Rohgewicht der gesamten Sendung, wenn dadurch die gesamte Sendung entwertet ist, sonst nur nach dem Rohgewicht des beschädigten oder verlorenen Teils der Sendung.
Bei Verspätung oder Vermögensschaden gelten ausschließlich die §§ 431 Abs. 3 und 433 HGB.
- (2) Bei Versendungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung.
- (3) OPEXX ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine nicht von OPEXX verschuldete Anweisung des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen oder durch Umstände, die OPEXX mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abwenden konnte, verursacht worden ist. Als solche Umstände gelten insbesondere: Höhere Gewalt, Beschaffenheit der Sendung, Krieg bzw. kriegerische Ereignisse, Aufruhr und Unruhen, Arbeitskampf, elektrische und magnetische Schäden an oder Löschnungen von elektronischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.
- (4) Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Schäden handelt, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung im Sinne des § 6 (2) resultieren. Ferner ist die Haftung ausgeschlossen, soweit es sich um von der Beförderung ausgeschlossene Transportgüter im Sinne des § 7 (1) bis (3) handelt.
- (5) Der Auftraggeber wird OPEXX bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich eigener Versicherer freistellen, die über die OPEXX im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zugestandene Haftung hinausgehen.

§ 10 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Verjährung

- (1) Haftungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht bei Übergabe, sofern der Schaden äußerlich erkennbar ist, oder innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Sendung schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

§ 11 Versicherung

- (1) Versicherungsschutz durch eine Speditionsversicherung (SpV) besteht nicht.
- (2) Nach vorheriger Absprache besteht jedoch für den Auftraggeber gegen Zuschlag die Möglichkeit, sich gegen Schäden, für welche OPEXX infolge der Haftungsbeschränkung nicht aufzukommen hat, gesondert zu versichern. Die Haftungsbeschränkung von OPEXX gem. § 9 bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber steht der höhere Deckungsschutz aus der abzuschließenden (Höher-)Versicherung zu.

§ 12 Datenschutz

OPEXX ist berechtigt, Daten, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit den Dienstleistungen übergeben hat, zu sammeln, speichern und zu verarbeiten und an andere Partnergesellschaften von OPEXX, auch grenzüberschreitend, weiterzugeben, soweit und solange dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der Datenerfassung und -verarbeitung sowie mit der Übermittlung auch an staatliche Stellen oder Zollbehörden.

§ 13 Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

§ 15 Anwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsbeziehungen ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile, sofern sie Kaufleute sind, Bremen

